

SATZUNG

der

Allianz für Freiheit e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Allianz für Freiheit“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Politik- und Gesellschaftswissenschaften, die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Bereich der Kulturwissenschaften, die Förderung der Volksbildung mindestens in den bereits genannten Wissenschaftsgebieten, die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere im Bereich des bürgerlichen Liberalismus, sowie die allgemeine Förderung des Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung. Er setzt sich für die Förderung des bürgerlichen Liberalismus ein.
2. Diesen Zwecken dienen insbesondere wissenschaftliche Symposien, Tagungen und Sitzungen, die Verfolgung von Forschungsprojekten, Projekte zum nationalen und internationalen Austausch auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, sowie Fortbildungen (unter anderem zur Förderung der Volksbildung und dadurch auch zur allgemeinen Förderung des Staatswesens).
3. Der Verein ist nicht ausschließlich selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die geschäftliche, programmatische und wissenschaftliche Leitung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem ersten Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (Social Media),
 6. dem zweiten Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (Social Media),
 7. dem dritten Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (PR und Kooperationen),
 8. dem Beauftragten für Programmatik und
 9. sieben Beisitzern.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
4. Rechtsverbindlich für den Verein sind Erklärungen, die vom ersten oder dem zweiten Vorsitzenden abgegeben werden; beide dürfen den Verein auch allein vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in die Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs fallen.
2. Sie entscheidet insbesondere über
 1. die Wahl des Vorstands (alle drei Jahre),
 2. die Entlastung des Vorstands (alle drei Jahre),
 3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
 4. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins, sofern nicht diese sich eigene Geschäftsordnungen gegeben haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 (zwei) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Hierbei entsprechen Emails ganz ausdrücklich dieser Form.

5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung eine vom Gesamtvorstand bestimmte Person.
Sollten diese alle nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder digital erfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, insofern diese sämtliche Kriterien gemäß der Anlage "Aufnahmekriterien" erfüllt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Mitgliedschaft beginnt immer mit einer Probezeit von 12 Monaten, während derer der Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft wieder beenden kann. Weiterhin hat das Mitglied während der 12-monatigen Probezeit noch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) der abgegebenen Stimmen umfasst.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

Köln, den 24.03.2026